

## Gemeinschaftsmarkeneinreichung

Informationsblatt MA 700

---

### Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen

Nach Art. 25 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke (im folgenden: Grundverordnung) können Anmeldungen von Gemeinschaftsmarken nach Wahl des Anmelders beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (im folgenden: HABM) oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder beim Benelux-Markenamt eingereicht werden. Wird die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder beim Benelux-Markenamt eingereicht, so hat diese Anmeldung dieselbe Wirkung, wie wenn sie beim HABM eingereicht worden wäre. Für weitere Auskünfte siehe <http://oami.europa.eu> bzw. Merkblatt des HABM.

### Einreichung beim HABM

Im Fall einer direkten Anmeldung mit der Post oder durch Zustelldienste ist diese an folgende Adresse zu richten:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle)  
Avenida de Europa 4  
E-03008 Alicante  
Spanien

Mitteilungen, die per Fax gesandt werden, sind nur an die folgende Faxnummer des Harmonisierungsamtes zu richten: + 34 965 131 344.  
(Bei Telefaxeingaben ist die Übermittlung einer Bestätigungskopie per Post weder erforderlich noch vom HABM empfohlen).

Elektronische Anmeldung (E-filing): <http://oami.europa.eu/de/mark/marque/efentry.htm>

### Einreichung beim Österreichischen Patentamt (ÖPA)

Das ÖPA nimmt Anmeldungen für Gemeinschaftsmarken – jedoch keinen weiteren Schriftverkehr – als Serviceanbot an österreichische Unternehmen gebührenfrei entgegen.

Die Einlaufstelle des ÖPA vermerkt auf der 1. Seite des Anmeldeformulars in dem Kästchen „Für das Anmeldeamt eines Mitgliedstaates oder das Benelux-Markenamt“ das Datum des Einlangens und die Zahl der Seiten. Eine weitergehende Prüfung in formeller oder inhaltlicher Hinsicht erfolgt nicht.

Dem Anmelder bzw. seinem Vertreter wird eine entsprechende Bestätigung entweder auf einem vom Amt aufgelegten Formular oder – falls gewünscht – durch Vermerk des Datums des Einlangens und der Seitenzahl auf einer (auszugsweisen) Kopie der Anmeldung übermittelt. Zur Beschleunigung bzw. Vereinfachung dieses Verfahrensablaufes wird gebeten, der Anmeldung ein ausgefülltes amtliches Bestätigungsformular (Eintragung von Namen und Adresse des Anmelders und seines allfälligen Vertreters) bzw. eine (auszugsweise) Kopie der Anmeldung beizuschließen.

Die Anmeldungen werden innerhalb der im Art. 25 Abs.2 erster Satz der Grundverordnung vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach Einreichung an das HABM weitergeleitet.

**HINWEIS:**

Das ÖPA übernimmt ab dem Zeitpunkt der Weiterleitung der Anmeldung keinerlei Haftung für allenfalls auftretende nachfolgende Verzögerungen bzw. für Beschädigung oder Verlust der Anmeldung.

Anmeldungen, die bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder beim Benelux-Markenamt eingereicht werden und beim HABM n a c h Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eingehen, gelten als zu dem Datum eingereicht, an dem die Anmeldung beim HABM eingegangen ist (Art. 25 Abs.3 der Grundverordnung).

Das ÖPA und das HABM empfehlen daher, Anmeldungen **direkt beim HABM** einzubringen.